

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 109/2023 betreffend Kantonale
Empfehlung zum Teuerungsausgleich**

(vom))

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. Oktober 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 109/2023 betreffend Kantonale Empfehlung
zum Teuerungsausgleich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. Dezember 2023 folgendes
von Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Mitunter-
zeichnenden am 27. März 2023 eingereichte Postulat zur Berichterstat-
tung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Personalverordnung (PVO)
zu ändern und folgendem Umstand Rechnung zu tragen:

Der Teuerungsausgleich soll – gleichzeitig mit der Anpassung der
kalten Progression – gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsu-
mentenpreise vom September auf den 1. Januar des folgenden Jahres
festgelegt werden. Dabei sollen die Lohnentwicklung bei Arbeitgebern
mit Bedeutung für den Wirtschaftsraum Zürich sowie der kantonale
Finanzhaushalt, insbesondere auch die negative Teuerung der vergan-
genen Jahre, berücksichtigt werden.

Bericht des Regierungsrates:

Der Regierungsrat setzt gestützt auf § 42 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO, LS 177.11) die Teuerungszulage jeweils gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom August auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest. Er berücksichtigt dabei angemessen die Lohnentwicklung bei Arbeitgebenden mit Bedeutung für den Wirtschaftsraum Zürich sowie den kantonalen Finanzhaushalt.

Bei der letzten Anpassung des Prozesses zur Festsetzung der Teuerungszulage 2022 wurde für die Bestimmung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) der Monat August als massgebend festgelegt (bisher September). Grund für die Verschiebung war der Wunsch der Finanzkommission des Kantonsrates, die Planung der Nachträge zum Budgetentwurf auf die Zeit vor den Herbstferien vorzuverlegen. Um dem Kantonsrat mit den Nachträgen zum Budgetentwurf ein vollständiges Bild der Steuerungsgrösse übermitteln zu können, muss der Beschluss des Regierungsrates zum Teuerungsausgleich vor den Nachträgen erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn für den Teuerungsausgleich auf den Indexstand des Monats August abgestellt wird (vgl. RRB Nr. 438/2022).

Der Ausgleich der Teuerung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Kaufkraft und zur Stützung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich als Arbeitgeber. § 42 PVO verpflichtet nicht zum vollen Ausgleich der Teuerung. Abweichungen vom vollständigen Ausgleich sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohnentwicklung im Wirtschaftsraum Zürich sowie des Finanzhaushalts möglich. Der Regierungsrat hat beispielsweise für das Jahr 2018 die tatsächliche Teuerung von 0,7% infolge der negativen Teuerung in den Vorjahren nur im Umfang von 0,5% ausgeglichen und den Teuerungsausgleich nur im reduzierten Umfang gewährt (vgl. RRB Nr. 1008/2017).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss des Regierungsrates zur Festsetzung des Teuerungsausgleichs nur für die Angestellten der Direktionen, der Staatskanzlei, der Bezirksverwaltung und der unselbstständigen Anstalten gilt. Der Kantonsrat und die Gerichte mit den ihnen angegliederten Einheiten sowie die selbstständigen kantonalen Anstalten und die Gemeinden entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie die Teuerung gewähren wollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Anliegen des Postulats, wonach bei der Festlegung der Teuerungszulage neben der Lohnentwicklung bei Arbeitgebenden mit Bedeutung für den Wirtschaftsraum Zürich und der Situation des kantonalen Finanzhaushalts auch eine negative Teuerung in den Vorjahren zu berücksichtigen sei, bereits umgesetzt wird und daher eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nicht notwendig ist.

Es ist dabei nicht nur auf die letzten Jahre abzustellen, sondern auch der langfristige Trend der Teuerungsentwicklung zu berücksichtigen. Der Vergleich der Teuerung (LIK) mit den Teuerungszulagen von 1991 bis 2024 zeigt, dass die ausgerichteten Teuerungszulagen insgesamt um 2,3% tiefer ausfallen als die tatsächliche Teuerung während dieser Zeitspanne.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 109/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli